



Antrag Standeskommission an Grossen Rat
Bibliotheksgesetz
(BiblioG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **433.000**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Bereitstellung eines angemessenen bibliothekarischen Angebots durch die öffentliche Hand.

² Es regelt die Aufgabenverteilung unter den öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Finanzierung.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Kanton, die Schulgemeinden und die Bezirke gewährleisten einen angemessenen Zugang zu Büchern und anderen Medien

² Der Kanton führt eine Kantonsbibliothek und fördert das Bibliothekswesen im Kanton.

³ Unter Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz sorgen die Schulgemeinden und Bezirke für das Bibliotheksangebot auf der Gemeindeebene.

Art. 3 Kantonsbibliothek

¹ Die Kantonsbibliothek sammelt, erschliesst und bewahrt Medien auf, die im Kanton erstellt wurden oder einen Bezug zum Kanton haben und für das kulturelle Verständnis des Kantons einen Beitrag zu leisten vermögen.

² Sie trägt mit ihrer Arbeit zur Verbreitung und zum Verständnis dieser Publikationen bei.

³ Die Kantonsbibliothek ist öffentlich. Ihre Bestände stehen unter Vorbehalt öffentlicher oder privater Schutzinteressen der Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur Verfügung.

Art. 4 Angebot auf der Gemeindeebene

¹ Das Angebot auf der Gemeindeebene umfasst ein ausreichendes und vielfältiges bibliothekarisches Angebot für die Schule und die Bevölkerung. Es berücksichtigt die Bedürfnisse der Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder.

² Die Schulgemeinden und Bezirke arbeiten zusammen und suchen nach Möglichkeit gemeinsame Lösungen.

³ Soweit das Angebot durch Dritte bereitgestellt wird, beteiligen sie sich angemessen an den Kosten; sie schliessen hierfür Leistungsvereinbarungen ab.

Art. 5 Förderung durch den Kanton

¹ Der Kanton bietet für Angebote auf der Gemeindeebene Beratung in bibliothekarischen Belangen an.

² Für diese Angebote leistet der Kanton Beiträge von höchstens der Hälfte der Betriebskosten.

Art. 6 Zentrale Bibliothek

¹ Der Kanton führt für den inneren Landesteil zur Abdeckung des Angebots auf der Gemeindeebene eine zentrale Bibliothek. Er kann diese in den Betrieb der Kantonsbibliothek integrieren.

² Er informiert die Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils regelmässig über die Belange der zentralen Bibliothek. Bei wesentlichen Änderungen werden sie angehört, und es steht ihnen ein Antragsrecht zu.

³ Für die Wahrnehmung der Rechte der Schulgemeinden und Bezirke besteht ein Beirat, in dem alle Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils vertreten sind. Einzelheiten regelt die Verordnung.

Art. 7 Finanzierung zentrale Bibliothek

¹ Die Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils beteiligen sich zur Hälfte an den anrechenbaren Kosten der zentralen Bibliothek.

² Die Schulgemeinden leisten zusammen einen Anteil von 30% der anrechenbaren Kosten als Beitrag an den Kanton, die Bezirke zusammen einen solchen von 20%.

³ Die Verteilung unter den Schulgemeinden und Bezirken wird finanzkraftabhängig vorgenommen, wobei Standortvorteile und weitere besondere Umstände berücksichtigt werden können.

⁴ An zusätzliche bibliothekarische Angebote der Schulgemeinden und Bezirke des inneren Landesteils werden keine Kantonsbeiträge geleistet.

Art. 8 Ausführungsrecht

¹ Die Trägerschaft einer Bibliothek erlässt ein Benutzungsreglement, in dem die Nutzungsbedingungen, die Gebührenerhebung und allfällige Massnahmen bei Verstössen geregelt werden.

² Die Standeskommission kann die Ablieferung von Publikationen an die Kantonsbibliothek regeln.

³ Im Übrigen legt der Grosse Rat das Erforderliche für den Vollzug dieses Gesetzes fest, insbesondere für die Beitragsbemessung und -leistung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

E433.000

Kanton Appenzell Innerrhoden

IV.

Der Grosse Rat legt das Inkrafttreten dieses Beschlusses fest.